

Geschäftsordnung der St. Seb. Schützenbruderschaft Kuchenheim gegr. 1418

Diese Geschäftsordnung enthält Zusatzbestimmungen zur Satzung der St. Seb. Schützenbruderschaft Kuchenheim e.V.

1. Mitgliedschaft (§ 5 der Satzung)

- 1.1. Abteilung
 - 1.1.1. Inaktive
 - 1.1.2. Jugend
 - 1.1.3. Tambourcorps
 - 1.1.4. Schießsport

2. Vorstand (§ 11 der Satzung)

- 2.1. Aufgaben des Vorstands
 - 2.1.1. Führung der laufenden Geschäfte
 - 2.1.2. Rechnungsbelegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 2.1.3. Aufstellung eines Haushaltsplans
 - 2.1.4. Erstattung der Tätigkeitsberichte
 - 2.1.5. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter erfolgt.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsident, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsident einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2.2. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

2.2.1. Präsident

Der Präsident ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen sind mindestens 1 x im Monat abzuhalten. Hierzu sind die Vorstandsmitglieder eine Woche vorher schriftlich (per SMS, E-Mail, Fax oder Postsendung) einzuladen.

2.2.2. Stellvertretender Präsident

Der stellvertretende Präsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

Er pflegt den Kontakt zu den vorhandenen Werbepartnern und ist für die Suche nach neuen Werbepartnern verantwortlich.

2.2.3. Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom Präsidenten gegenzuzeichnen sind. Er verwaltet die Mitgliederverwaltung EVEWA des Bundes.

2.2.4. Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Niederschrift der Vorstandssitzungen ist spätestens eine Woche nach der Vorstandssitzung in schriftlicher Form (per Fax, E-Mail in PDF-Format oder Postsendung) den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

2.2.5. Schießmeister (§ 15 der Satzung)

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet (Der fettgedruckte Teil ist Bestand der Satzung und kann nicht geändert werden).

2.2.6. Jungschützenmeister

Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jugend der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Mit dem Schießmeister ist er für die Durchführung der Prinzenschiessen zuständig.

2.2.7. Platz- und Gebäudewart

Der Platz- und Gebäudewart ist für die Instandhaltung des Platzes und der Gebäude verantwortlich.

2.2.8. Kommandant

Der Kommandant organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit. Er ist für die Durchführung des § 13 der Satzung (Begräbnisordnung) verantwortlich.

Der Kommandant organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit. Er beruft bei Bedarf eine Offiziersversammlung ein und leitet diese. Eine Offiziersversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Offiziere hierzu schriftlich ersuchen.

Er teilt die Offiziere und Fähnriche zu den eigenen und auswärtigen Veranstaltungen ein.

Er ist für die Durchführung des § 13 der Satzung (Begräbnisordnung) verantwortlich

2.2.9. Präses

Der Präses wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft

2.2.10. König

Der König vertritt die Bruderschaft bei öffentlichen Auftritten.

3. Jugendvorstand (§ 13 der Satzung) im Sinne des BdSJ (Bund der St. Sebastianus Schützenjugend)

3.1. Der Jugendvorstand besteht aus:

3.1.1. Jungschützenmeister

3.1.2. Stellvertretender Jungschützenmeister

3.1.3. Kassierer

3.1.4. Schriftführer

3.1.5. Vertreter der weiblichen Jugend

Der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr, der Kassierer und der Schriftführer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4. Vorstand des Tambourcorps

- 4.1. Der Vorstand des Tambourcorps besteht aus:
 - 4.1.1. Tambourführer
 - 4.1.2. Stellvertretender Tambourführer
 - 4.1.3. Kassierer
 - 4.1.4. Schriftführer
 - 4.1.5. Beisitzer

5. Offizier Corps

5.1. Rangfolge der Offiziere:

- 5.1.1. Kommandant**
- 5.1.2. Adjutant**
- 5.1.3. Dienstältester Offizier**

5.2. Pflichten der Offiziere

Zu den Pflichten eines Offiziers gehört u. a. neben der Beteiligung an den Veranstaltungen der Bruderschaft auch der Besuch auswärtiger Schützenfeste. Sollte bei öffentlichen Aufzügen der Adjutant verhindert sein, so übernimmt der dienstälteste Offizier seine Aufgabe.

5.3. Dauer der Amtszeit

Offiziere werden auf Lebenszeit gewählt.

5.4. Fähnrich

Der Fähnrich trägt bei den Umzügen die Bruderschaftsfahne. Er ist für das Abholen und Abgeben beim Kommandanten verantwortlich.

6. Gewählte Vertreter

6.1. Stellvertreter der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 6.1.1. Adjutant**
- 6.1.2. Stellv. Schießmeister**
- 6.1.3. Stellv. Schriftführer**
- 6.1.4. Stellv. Platzwart**

7. Bestellung von besonderen Vertretern (§ 17 der Satzung)

Vermietungswart

Der Vermietungswart vertritt den Verein gegenüber Mietern und ist berechtigt, mit diesen Mietverträgen abzuschließen. Bei Mietverträgen mit Vereinen ist vor Abschluss der Verträge mit dem Vorstand Rücksprache über die einzelnen Konditionen zu halten.

8. Ausschusses für Brauchtum, Kirche und karitative Zwecke

8.1. Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss für Brauchtum, Kirche und karitative Zweck besteht aus vier Mitgliedern. Der Ausschussvorsitzende wird sowie die restlichen drei Mitglieder werden vom Vorstand berufen (nach Möglichkeit sollte ein Jungschütze berufen werden). Sollte es keinen Ausschuss geben so übernimmt der Vorstand diese Aufgabe.

8.2. Aufgaben

Der Ausschuss hat die Aufgabe dafür Sorge zu tragen, dass die Pflege des Brauchtums und der Religion im Sinne der Statuten des Bundes und der Satzung gepflegt wird. Er ist weiterhin dafür verantwortlich, dass der Verein seinen karitativen Zwecken nachkommt. Er organisiert Spendenaktion die dazu dienen das Senioren, Kranke und Bedürftige des Vereins unterstützt werden können. Er verwaltet die Spenden und legt der Mitgliederversammlung über die Verwendung Rechenschaft ab. Der Ausschuss erhält von der Bruderschaft einen Zuschuss pro Mitglied der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Jedes Mitglied zahlt jährlich 2,00 € die mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen werden (ausgenommen sind Jugendliche bis 18 Jahre).

9. Uniform- und Feldzeichenordnung

9.1. Männer

- 9.1.1. grüne Uniformjacke
- 9.1.2. weiße Hose
- 9.1.3. weißes Hemd
- 9.1.4. grüne Krawatte
- 9.1.5. Hut
- 9.1.6. schwarze Schuhe

9.2. Frauen

9.2.1.grüne Uniformjacke / Weste

9.2.2.weißer Rock / Hose

9.2.3.weiße Bluse

9.2.4.schwarze Schuhe

9.3. Jugend männlich

9.3.1.weißer Hose

9.3.2.weißes Hemd

9.3.3.grüne Krawatte

9.3.4.grüne Schärpe

9.3.5.schwarze Schuhe

9.4. Jugend weiblich

9.4.1.weißer Rock / weiße Hose

9.4.2.weißer Bluse

9.4.3.grüne Schärpe

9.4.4.schwarze Schuhe

9.5. schwarze Hose / Rock

Die schwarze Hose / Rock wird auf Anordnung des Vorstands getragen.

9.6. Feldzeichen

9.6.1.Zu den Feldzeichen zählen alle Fahnen, Schwenkfahnen, Wimpel und Standarten des Vereins.

9.6.2.Einsatz

Die Feldzeichen des Vereins werden auf Anordnung gem. dieser Ordnung während der eigenen und auswärtigen Veranstaltungen mitgeführt und getragen.

9.6.3.Fahnen

- 9.6.3.1. Die Fahne wird vom Fähnrich getragen.
- 9.6.3.2. Die Fahne wird möglichst von zwei Offizieren begleitet (mindestens einer).
- 9.6.3.3. Die Fahne wird niemals über der Schulter getragen.
- 9.6.3.4. Die Fahne wird immer senkrecht getragen (mit Tragegurt).
- 9.6.3.5. Die Fahne wird nicht abgesenkt oder geschwenkt.
- 9.6.3.6. Die Fahne wird beim Einmarsch in die Kirche nach vorne richtend getragen (ca. 45°).
- 9.6.3.7. Die Fahne beschreibt vor dem Altar ein Kreuzzeichen.
- 9.6.3.8. Die Fahne wird bei der Wandlung nach vorne richtend gehalten. (ca. 45°).
- 9.6.3.9. Die Fahne wird beim Ausmarsch aus der Kirche senkrecht an der rechten Seite getragen.
- 9.6.3.10. Beim Präsentieren, beim Vorbeimarsch oder bei der Parade grüßt die linke Hand an der Stange.

9.6.4.Schwenkfahnen

Schwenkfahnen müssen nach den Richtlinien des Bundes mitgeführt und geschwenkt werden. Aus Sicherheitsgründen sollten nur ausgebildete Fahnschwenker bei öffentlichen Aufzügen das Schwenken ausüben.

9.6.5.Wimpel

- 9.6.5.1. Der Wimpel wird von einem Schülerschützen/-in getragen.
- 9.6.5.2. Der Wimpel wird beim Marsch über der rechten Schulter getragen.
- 9.6.5.3. Der Wimpel wird beim Vorbeimarsch, beim Präsentieren oder bei der nach vorne richtend getragen (ca. 45°).
- 9.6.5.4. Der Wimpel wird beim Einmarsch in die Kirche nach vorne richtend getragen (ca. 45°).
- 9.6.5.5. Der Wimpel beschreibt vor dem Altar ein Kreuzzeichen.
- 9.6.5.6. Der Wimpel wird bei der Wandlung nach vorne richtend gehalten. (ca. 45°).
- 9.6.5.7. Der Wimpel wird beim Ausmarsch aus der Kirche senkrecht an der rechten Seite getragen.

9.6.6. Standarte

- 9.6.6.1. Die Standarte wird vom Fähnrich getragen.
- 9.6.6.2. Die Standarte wird möglichst von zwei Offizieren begleitet. (mindestens einer)
- 9.6.6.3. Die Standarte wird so getragen, dass das Tuch nach vorne zeigt.
- 9.6.6.4. Die Standarte wird niemals über der Schulter getragen.
- 9.6.6.5. Die Standarte wird immer senkrecht getragen. (mit Tragegurt)
- 9.6.6.6. Die Standarte wird nicht abgesenkt oder geschwenkt.
- 9.6.6.7. Die Standarte wird beim Ein- und Ausmarsch zum Festgottesdienst und bei der Wandlung am Altar ca. 50 cm angehoben.
- 9.6.6.8. Die Standarte beschreibt beim Einmarsch zum Festgottesdienst am Altar ein Kreuzzeichen in senkrechter Haltung.
- 9.6.6.9. Beim Präsentieren, beim Vorbeimarsch oder bei der Parade grüßt die linke Hand an der Stange

10. Beiträge

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 10.1. | Aktive, Inaktive | 48,00 € |
| 10.2. | Jungschützen ab 18 Jahre | 48,00 € |
| 10.3. | Jungschützen bis 18 Jahre | 18,00 € |
| 10.4. | Schülerschützen | 18,00 € |
| 10.5. | Bambinis | 18,00 € |
| 10.6. | Ehrenmitglieder, Präses | beitragsfrei |
| 10.7. | Familienbeitrag - 10 % ab zwei Personen aus einem Haushalt. Der Familienbeitrag erlischt, wenn der Jungschütze das 24. Lebensjahr vollendet hat oder er nicht mehr in einem Haushalt wohnt. | |
| 10.8. | Der Beitrag ist bis zum 20.01. eines Jahres zu entrichten. Wird der Beitrag nach dem 20.01. entrichtet so ist bis zum 30.06. ein Aufschlag von 10 % und nach dem 30.06. einen Aufschlag von 20 %. | |

11. Majestäten

11.1. **König**

Die Königswürde der Bruderschaft wird am Pfingstmontag auf dem Hochstand ausgeschossen. Jedes aktive Mitglied hat das Recht am Schießen um die Königswürde teilzunehmen, vorausgesetzt dass er seinen Jahresbeitrag entrichtet hat. In der Versammlung am Pfingstmontag ist das Königslos von jedem Teilnehmer persönlich zu ziehen. Das Königslos regelt in welcher Reihenfolge die Kandidaten auf den Königsvogel schießen. Das Königslos kostet 5,00 €.

In der Versammlung wird für den neuen König eine Hutsammlung durchgeführt.

Der Schützenkönig erhält von der Bruderschaft einen Zuschuss in Höhe von 500,00 €. Er ist verpflichtet ein aus Silber gefertigtes Königsschild auf seine Kosten anfertigen zu lassen, dass vom Vorstand vor dem Kauf zu genehmigen ist. Das Königsschild geht in das Eigentum der Bruderschaft über und wird nach Ablauf des Königsjahres in die Königskette eingereiht.

Zu den beiden Festzügen der Hauptfesten der Bruderschaft (Pfingsten und Schützenfest) wird eine Kutsche bestellt. Pfingsten wird die Kutsche von der Bruderschaft, Schützenfest vom König bezahlt.

Nach Ablauf des Königsjahr ist eine erneute Teilnahme erst nach 5 Jahren wieder möglich.

Erringt ein Schütze die Königswürde zum dritten Mal so ist er Kaiser der Bruderschaft.

11.2.

Prinz

Die Prinzenwürde der Bruderschaft wird am Pfingstmontag auf dem Hochstand ausgeschossen. Jeder Jungschütze hat das Recht am Schießen um die Prinzenwürde teilzunehmen, vorausgesetzt dass er seinen Jahresbeitrag entrichtet hat. In der Versammlung am Pfingstmontag ist das Prinzenlos von jedem Teilnehmer persönlich zu ziehen. Das Prinzenlos regelt in welcher Reihenfolge die Kandidaten auf den Prinzenvogel schießen. Das Prinzenlos ist kostenlos.

Hat der Jungschütze das 18. Lebensjahr vollendet und ist als aktiver Schütze aufgenommen so kann er bis zum vollendeten 24. Lebensjahr sowohl am Prinzenschiessen wie auch am Königsschießen teilnehmen. Er muss sich vor dem Schießen festlegen an welchem er von beiden teilnimmt. Hat er einmal die Königswürde errungen so kann er nicht mehr am Prinzenschiessen teilnehmen.

Der Prinz erhält von der Bruderschaft einen Zuschuss in Höhe von 30,00 €. Er ist verpflichtet einen versilberten Orden auf seine Kosten anfertigen zu lassen, der vom Vorstand vor dem Kauf zu genehmigen ist. Der Prinzenorden geht in das Eigentum der Bruderschaft über und wird nach Ablauf des Prinzenjahres in die Prinzenkette eingereiht.

11.3.

Schülerprinz

Die Schülerprinzenwürde der Bruderschaft wird am Pfingstmontag auf dem Hochstand ausgeschossen. Jeder Schülerschütze hat das Recht am Schießen um die Schülerprinzenwürde teilzunehmen, vorausgesetzt dass er seinen Jahresbeitrag entrichtet hat. In der Versammlung am Pfingstmontag ist das Schülerprinzenlos von jedem Teilnehmer persönlich zu ziehen. Das Schülerprinzenlos regelt in welcher Reihenfolge die Kandidaten auf den Schülerprinzenvogel schießen. Das Schülerprinzenlos ist kostenlos.

Der Schülerprinz erhält von der Bruderschaft einen Zuschuss in Höhe von 20,00 €. Er ist verpflichtet einen versilberten Orden auf seine Kosten anfertigen zu lassen, der vom Vorstand vor dem Kauf zu genehmigen ist. Der Schülerprinzenorden geht in das Eigentum der Bruderschaft über und wird nach Ablauf des Schülerprinzenjahres in die Schülerprinzenkette eingereiht.

- 11.4. **Bambiniprinz**
Die Bambiniprinzenwürde der Bruderschaft wird am Pfingstmontag auf dem Luftgewehrstand ausgeschossen. Alle Bambini haben das Recht am Schießen um die Bambiniprinzenwürde teilzunehmen, vorausgesetzt dass er seinen Jahresbeitrag entrichtet hat. In der Versammlung am Pfingstmontag ist das Bambinilos von jedem Teilnehmer persönlich zu ziehen. Das Bambinilos regelt in welcher Reihenfolge die Kandidaten auf den Bambinivogel schießen. Das Bambinilos ist kostenlos
- 11.5. **Ehrenkönig**
Die Ehrenkönigswürde der Bruderschaft wird an Fronleichnam auf dem Hochstand ausgeschossen. Jeder ehemalige König hat das Recht am Schießen um die Ehrenkönigswürde teilzunehmen, vorausgesetzt dass er seinen Jahresbeitrag entrichtet hat. In der Versammlung an Fronleichnam ist das Ehrenkönigslos von jedem Teilnehmer persönlich zu ziehen. Das Ehrenkönigslos regelt in welcher Reihenfolge die Kandidaten auf den Ehrenkönigsvogel schießen. Das Ehrenkönigslos kostet 5,00 €. Der Ehrenkönig erhält von der Bruderschaft einen Orden, der in seinen Besitz über geht. Eine erneute Teilnahme ist erst nach drei Jahren möglich.
- 11.6. **Bürgerkönig**
Der Bürgerkönig kann jedes Jahr an Pfingsten ausgeschossen werden. Die Entscheidung ob ein Bürgerkönigsschiessen stattfindet trifft der Vorstand.
Der Bürgerkönig hat gegenüber dem Verein keinerlei Rechte und Verpflichtungen
- 11.7. **Allgemeine Bestimmungen**
Kann ein aktiver Schütze, Jung- oder Schülerschütze sowie Bambini nicht an der Versammlung teilnehmen und hat sich beim Vorstand (für die Jugend beim Jungschützenmeister) entschuldigt, so kann er sich beim Ziehen der Lose seines Wettbewerbs von jemandem vertreten lassen oder das Los zu einem späteren Zeitpunkt selber ziehen. Das gleiche gilt für das Schießen des Ehrenkönig.
Von der Bruderschaft erhalten der König, Prinz, Schülerprinz und Bambiniprinz sein Ärmelband und den Königsorden des Bundes. Beides geht in ihr Eigentum über.
Die Zuschüsse der Bruderschaft und die Hutsammlung werden den Majestäten noch am gleichen Tag ausgezahlt.

Die Teilnehmer haben sich an die Uniformordnung zu halten. An allen Festen bekommen die Majestäten die Getränke für 1,00 € (ausgenommen Spirituosen und Sekt). Am Krönungstag zahlen die Majestäten 0,80 € für jedes Getränk (ausgenommen Spirituosen und Sekt).

12. Einladungen

Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.

Für alle anderen Versammlungen reicht die Veröffentlichung im Vereinsaushang, auf der Homepage oder in den Printmedien bzw. soweit vorhanden per Mail.

13. Ehrungen

13.1. **Bruderschaftsehrungen**

Die Bruderschaft ehrt seine Mitglieder für 25, 40, 50 usw. jährige Mitgliedschaft.

Für besondere Leistungen können Mitglieder mit dem bronzenen, silbernen oder goldenen Sebastianus Abzeichen geehrt werden.

13.2. **Verbandsehrungen**

Jedes Mitglied kann dem Vorstand ein Mitglied zur Ehrung beim Bund vorschlagen. Der Vorschlag muss dem Vorstand schriftlich mit der Begründung für die Ehrung eingereicht werden. Der Vorstand prüft den Vorschlag und gibt dem Antragsteller schriftlich mit der Begründung Bescheid ob der Antrag dem Bund vorgeschlagen wird.

14. Wahlen

14.1. **Vorstandswahlen**

Sollte in der Mitgliederversammlung ein oder mehrere Vorstandsposten nicht besetzt werden können so ist spätestens nach 3 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

14.2. **Wahlbestimmung**

Bei allen Wahlen wird die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen berechnet. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden für die Festlegung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

15. **Schlussbestimmungen**

Über die Änderung der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

16. **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.01.2010 beschlossen.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 15.01.2011, 21.02.2014 und am 22.03.2019

Euskirchen, den 22.03.2019

Präsident

stellv. Präsident

Schriftführer

Geschäftsführer